Apothekerkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

An alle
Apotheken und Mitglieder
der Apothekerkammer Bremen

Bremen, den 19. Dezember 2025

INFO-Mail 2025 Nr. 45

1. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung (ApoVWG)

Die Bundesregierung hat am Mittwoch, den 17. Dezember 2025, einen Entwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung beschlossen und damit das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Inhaltlich sind nach einer ersten Durchsicht folgende Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf hervorzuheben:

- Die Möglichkeit, sich als Apothekenleiter befristet durch pharmazeutisch-technische Angestellte vertreten zu lassen, soll in den fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen einer „praktischen Erprobung“ nach behördlicher Genehmigung unter näher spezifizierten Kriterien – insbesondere einer Mindestentfernung von sechs Kilometern zur nächstgelegenen Apotheke – eingeführt werden (§ 29 ApoG-E).
- Die vorgesehene Ausweitung des Betriebs von Zweigapotheken bleibt auf Basis eigener, zusätzlicher Betriebserlaubnisse bestehen, wird aber als Ermessensentscheidung der Behörde unter näherer Konkretisierung der Abgelegenheit ausgestaltet (§ 16 ApoG-E).
- Regelungen zur Telepharmazie werden nicht mehr als Gegenstand der Apothekenbetriebsordnung bezeichnet (§ 21 Abs. 2 ApoG-E).
- Änderungen bei der paritätischen Stelle (§ 129 Abs. 4 SGB V-E) sehen vor, dass die Vertragspartner des Rahmenvertrages die persönliche Haftung der Mitglieder ausschließen sollen.
- Der Ausschluss von Retaxationen (§ 129 Abs. 4d SGB V-E) erfasst nun-mehr generell Abweichungen von den Vorgaben des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V bei der Abgabe sowie vom Rahmenvertragnach § 300 Abs. 3 bei der Datenübermittlung, ohne dass dies an die Voraussetzung geknüpft wird, dass kein die Arzneimittel wesentlich tangierender Fehler vorliegt.

- » Der neu geregelte § 129 Absatz 5f SGB V-E sieht vor, dass künftig verbindlich über die Einkaufspreise der in einer Anlage aufgeführten Stoffe zu verhandeln und beim Scheitern der Verhandlungen ein Schiedsverfahren durchzuführen ist.
- » Alle Versicherten mit einem Arzneimittel zur Injektion haben jetzt einen Anspruch auf die pDL, nicht nur Patienten mit Autoinjektoren (§ 129 Abs. 5e Satz 2 Nr. 9 SGB V-E).
- » Pharmazeutisches Medikationsmanagement bei komplexer Dauermedikation und Pharmazeutisches Medikationsmanagement bei neu verordneter Dauermedikation sind jetzt als zwei getrennte pDL genannt (§ 129 Abs. 5e Satz 2 Nr. 4 und 5 SGB V-E), die allerdings weiterhin nur durch den Arzt verordnet werden können.
- » Arzneimittelabgaben ohne ärztliche Verschreibung gemäß den neuen §§ 48a, 48b AMG-E werden ausdrücklich als Selbstzahlerleistung eingestuft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB V-E).
- » In § 48a AMG-E zur Anschlussversorgung von Patienten mit Dauermedikation wird auf die kleinste „vorrätige“ Packung abgestellt, ferner kann nach erneuter ärztlicher Verordnung die Leistung wieder angeboten werden.
- » § 48b AMG-E (Versorgung von Patienten mit einer akuten Erkrankung, die keinen Aufschub erlaubt) erfasst keine Antibiotika zur systemischen Anwendung und keine Arzneimittel mit hohem Missbrauchs- und Abhängigkeitspotential.

Bezüglich des Referentenentwurfs zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung und der Apothekenbetriebsordnung gab es gestern keine Kabinettsbefassung. Vielmehr hat das Bundesministerium für Gesundheit auf seiner Homepage einen aktualisierten Referentenentwurf veröffentlicht. Details hier zu Punkt 2.

2. Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und weiterer Verordnungen - Überarbeiteter Referentenentwurf des BMG

Parallel zu dem o.a. Kabinettsentwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung (ApoVWG), hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen überarbeiteten Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und weiterer Verordnungen auf seiner Webseite veröffentlicht. Der Entwurf greift das bislang unter der Bezeichnung einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung geführte Verfahren auf, zu dem die ABDA bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Hinsichtlich des Ablaufs der beiden Gesetz- bzw. Verordnungsverfahren fällt auf, dass das BMG den nun bekannten Verordnungsentwurf offenbar auf der Basis des Kabinettsentwurfs für ein ApoVWG formuliert hat. Bei den vorgesehenen Änderungen der Apothekenbetriebsordnung wird auf Rechtsänderungen Bezug genommen, die Gegenstand des Gesetzgebungsverfahren für ein ApoVWG sind. Die Bundesgesundheitsministerin beabsichtigt, dass die Verfahren zeitgleich in Kraft treten sollen.

Der überarbeitete Referentenentwurf weist weiterhin den wesentlichen Mangel auf, dass die geforderte Weiterentwicklung der Honorierung der Apotheken durch **eine Anpassung des Fixums nicht vorgesehen** ist.

Inhaltlich sind nach einer ersten Durchsicht darüber hinaus folgende Änderungen gegenüber dem früheren Referentenentwurf hervorzuheben:

- Kein gesonderter „Landapothekenzuschlag“ mehr, sondern dauerhafte Umwidmung des 0,20 Euro pDL-Zuschlags in die Förderung der Nacht- und Notdienste.
- Verhandlungslösung zwischen dem Deutschen Apothekerverband e. V. und dem GVK-Spitzenverband soll modifiziert werden; insbesondere ist als weiteres Kriterium die Kostenentwicklung der Apotheken bei wirtschaftlicher Betriebsführung vorgesehen; die Neuverhandlung soll konkretisiert werden („jährlich“ statt „regelmäßig“); gegebenenfalls soll eine Entscheidung durch die Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V getroffen werden.
- Zuschlag für die Abgabe von Arzneimitteln nach den im ApoVWG vorgesehenen § 48a bzw. 48b AMG wird auf 5,00 Euro festgelegt; die Erhebung ist weiterhin als Kann-Vorschrift ausgestaltet.
- Die im ersten Referentenentwurf vorgesehenen Definitionen der Begriffe Telepharmazie und Filialverbund in § 1a ApBetrO sind nicht mehr vorgesehen.
- Das Aufgabenspektrum und die Beschreibung des Apothekenleiters soll in § 2 ApBetrO geändert werden; dabei wird auf die Änderungen abgestellt, die der Kabinettsentwurf für das ApoVWG in § 2 Abs. 5 ApoG vorsieht. Dies umfasst auch weitere Folgeänderungen in anderen Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung, vgl. §§ 2 Abs. 4a, 6 Abs. 3, 17 Abs. 4a und 6a Satz 2 Nummer 1.
- Weitergehende Regelungen zur Telepharmazie sieht der Verordnungsentwurf nicht mehr vor.
- Der Grundsatz der Raumeinheit der Betriebsräume soll beibehalten werden; der Katalog der Ausnahmen von diesem Grundsatz soll aber auf Räume zur Lagerung von Übervorräten erweitert werden. Apotheken müssen nicht über ein Labor verfügen, wenn die Feststellung der Identität von Arzneimitteln und Ausgangsstoffen von einer anderen Apotheke durchgeführt wird, die von derselben Person betrieben wird.
- Ausdrückliche Regelung der Einhaltung von Temperaturanforderungen im Botendienst.
- Verschärfung der Anforderungen an den Versandhandel (Verpackung, Transport und Auslieferung), die in einem gesonderten § 35b (neu) geregelt werden sollen.
- Beibehaltung des Grundsatzes der ständigen Dienstbereitschaft, allerdings weitergehende Flexibilisierung der Befreiung.
- Erstreckung des Anwendungsbereichs der Arzneimittelhandelsverordnung auf Logistikunternehmen, die durch Apotheken mit dem Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel beauftragt werden und spezifische Vorgaben in einem § 9a (neu) AM-Handelsverordnung; flankiert wird dies durch eine Sanktion, die sich gegen den Betriebserlaubnisinhaber der versendenden Apotheke richtet.

3. Nochmal NIS-2-Umsetzungsgesetz

Wie mit INFO-Mail Nr. 42 vom 12. Dezember 2025 mitgeteilt, ist das Gesetz zur Umsetzung der europäischen „Cybersicherheitsrichtlinie“ NIS-2 (NIS2UmsuCG) am 6. Dezember 2025 in Kraft getreten. Die ABDA hat erfreulicherweise eine Reihe an Informationsmaterialien entwickelt und zur Verfügung gestellt, die für die Apotheken bei der Umsetzung der Richtlinie hilfreich sein können. Wir haben diese für Sie auf unserer Webseite (https://www.apothekerkammer-bremen.de/Infos-A-Z-NIS-2-Umsetzungsgesetz.html) hochgeladen.

Dort finden Sie folgende Unterlagen:

- NIS-2-Onepager für Apotheken
- NIS-2-Gesetzesentwurf
- Betroffenheitsprüfung nach NIS2: Schaubild
- Betroffenheitsprüfung nach NIS2: Tabelle
- IT-Sicherheitsprüfliste
- Hinweise für ein Sicherheitskonzept für Apotheken

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN

Dr. Isabel Justus